

Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern - SG 26
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

Heidelberg, den 31.05.2023

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
Quarz-Kiessandtagebau Sommerach**

Antrag 2 zum RBP

**Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung
gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung des LSG Volkacher Mainschleife**



Thomas Wittmann
Geschäftsführer



Michael Hoffeins
Prokurist

1 Antragsteller

Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

2 Antragsgegenstand

Der Antragsteller beantragt Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Volkacher Mainschleife für den Quarz-Kiessandtagebau Sommerach.

3 Lage des Vorhabens

Land Bayern
Kreis Landkreis Kitzingen
Gemeinde Sommerach / Schwarzach a. Main
Gemarkung Sommerach / Gerlachshausen

Die Eingriffsflächen umfassen die Flächeninanspruchnahme des Erweiterungsfeldes lt. Rahmenbetriebsplan (siehe dortige Kartendarstellungen und Abgrenzung mit Koordinaten).

4 Beschreibung des Vorhabens und des Schutzgebietes

4.1 Vorhaben

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH führt aktuell die Kiessandgewinnung im Abbaufeld mit Bestandsgenehmigung und entsprechender Eingriffsgenehmigung des Landkreises Kitzingen (überführt zum Bergamt Nordbayern) aus. Der Kiessandtagebau soll ausgehend von dieser Fläche nach Südosten erweitert werden. Die Antragsfläche des Erweiterungsfeldes (Abbaufäche zzgl. umliegende Betriebsflächen) hat eine Fläche von 11,84 ha.

Die geplante Abbautätigkeit als Nassschnittgewinnung erfolgt unter Einsatz eines landgestützten Eimerkettenbaggers. Der innerbetriebliche Transport der Kiessande erfolgt mittels Radlader.

Die mittlere jährliche Förderrate beträgt knapp 300.000 t mit einer mittleren Flächeninanspruchnahme von etwa 2 ha/a. Daraus ergibt sich ein Abbauzeitraum von etwa 6 Jahren.

Die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgt im 2,5 km entfernten Kieswerk Dettelbach. Der Transport der gewonnenen Kiessande erfolgt mittels LKW.

Im Zuge des Fortschreitens der Kiessandgewinnung ist eine Verkipfung von unbelastetem Fremdmaterial und (untergeordnet) standorteigenem Abraum vorgesehen. Dies dient der Wiederherstellung von Landflächen und damit auch der Minderung und Kompensation des Eingriffs. Im Endzustand ist vorgesehen, im Interesse der Gemeinde Sommerach eine offene Wasserfläche von ca. 4 ha für eine mögliche Nutzung als Beregnungsspeicher zu erhalten.

4.2 Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife

Das LSG Volkacher Mainschleife wurde mit der Bezirksverordnung vom 31.01.1969 unter Schutz gestellt.

Schutzziel

Gemäß Schutzgebietsverordnung ist die Landschaft der Volkacher Mainschleife mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, um so der Allgemeinheit ein Erholungsgebiet zu sichern.

Handlungsverbote

Gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung werden folgende Punkte genannt:

(1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden;
2. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungstoffe, Behälter oder sonstige Abfälle außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze wegzuerwerfen, abzulagern oder zu verbrennen;
3. Raine oder Böschungen abzubrennen;
4. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

Ausnahmeregelung

§ 5, Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung: Die Regierung von Unterfranken kann von dem Verbot des § 2 Befreiung erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Erlaubnispflicht

Der Erlaubnis bedarf gem. § 3, Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

Gem. Nr.2, Abs 2 sind insbesondere erlaubnispflichtig „Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergl.“.

5 Bewertung der Zulässigkeit der Ausnahmegenehmigung

Durch den Kiessandtagebau wird die derzeitige Nutzung (überw. Landwirtschaft) bzw. das derzeitige Landschaftsbild verändert. Während des Kiesabbaus entsteht eine offene Rohbodenfläche bzw. eine Wasserfläche. Es erhöht sich der Verkehr für Zu- und Abtransport sowie für den Abbaubetrieb. Die Abbaugeräte stellen anthropogene Elemente in der Landschaft dar.

Der Tagebau wird sukzessive abbauparallel und weiterführend nach Abbauende rekultiviert. Es verbleibt eine Restseefläche (Landschaftssee) von 4 ha. Die sonstigen Abbauflächen (8 ha) werden verfüllt und als Grünlandnutzung vorbereitet.

Der Kiesabbau stellt rezent wie auch historisch in der Mainaue ein durchaus übliches Landschaftselement dar. Der verbleibende Restsee (4 ha) fügt sich mit dem östlich gelegenen kleineren anthropogenen See sowie den ehemaligen Abbaugewässern in der Mainaue in das Landschaftsbild ein. Aufgrund der Vielzahl der bisher in der Mainaue stattgefundenen Abbautätigkeiten und der daraus resultierenden Vielzahl an Abbaurestgewässern, kann der verbleibende Restsee durchaus als landschaftstypisches Element gewertet werden.

Vertiefende Ausführungen zur Veränderung des Landschaftsbildes sowie den Zielen der Rekultivierung finden sich im UVP-bericht (Teil 2 der Antragsunterlagen), im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 3 der Antragsunterlagen) und im Landschaftsbild-Gutachten (Teil 7 der Antragsunterlagen).

Insgesamt kann der Konflikt mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung des LSG Volkacher Mainschleife als gering bewertet werden. Durch die geplanten Maßnahmen lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan wird der Eingriff in Natur und Landschaft ausreichend kompensiert. Es wird eingeschätzt, dass eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung des LSG Volkacher Mainschleife zulässig ist.